



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Führerschein](#) » [Führerschein - Wiederausfolgung nach Entziehung](#)

Führerschein - Wiederausfolgung nach Entziehung

Allgemeine Informationen

Bei einer Entziehungszeit von **bis zu 18 Monaten** wird der bisherige Führerschein wieder ausgefolgt.

Dauert die Entziehung **länger als 18 Monate**, ist die Lenkberechtigung erloschen und es muss eine [Wiedererteilung der Lenkberechtigung](#) beantragt werden.

- [↕ Voraussetzungen](#)
- [↕ Zuständige Stelle](#)
- [↕ Kosten](#)
- [↕ Erforderliche Unterlagen](#)
- [↕ Verfahrensablauf](#)
- [↕ Rechtsgrundlagen](#)

Voraussetzungen

Eventuell sind eine ärztliche Untersuchung und Nachschulungen (z.B. im Rahmen des Vormerksystems, für alkohol- oder verkehrsauffällige Lenkerinnen und Lenker) oder verkehrspsychologische Gutachten notwendig.

[^nach oben](#)

Zuständige Stelle

Die Führerscheinbehörde Ihres [Hauptwohnsitzes](#)

- In Städten mit Bundespolizeidirektion: die [Bundespolizeidirektion](#)
 - In Wien: das [Verkehrsamt](#)
- In Städten ohne Bundespolizeidirektion bzw. in Gemeinden: die [Bezirkshauptmannschaft](#)
 - In den Statutarstädten Krems und Waidhofen/Ybbs: der [Magistrat](#)

[^nach oben](#)

Kosten

Wiederausfolgung des alten Führerscheins: 39,60 Euro

Hinweis: Kosten für ein ärztliches Gutachten und andere Maßnahmen sind in den oben genannten Kosten nicht enthalten.

[^nach oben](#)

Erforderliche Unterlagen

- amtlicher Lichtbildausweis
- eventuell ärztliches Gutachten

[^nach oben](#)

Verfahrensablauf

Sie müssen einen Antrag auf Wiederausfolgung Ihres Führerscheins stellen. Bitte erkundigen Sie sich über die näheren Details bei der Führerscheinbehörde Ihres Hauptwohnsitzes.

[^nach oben](#)

Rechtsgrundlagen

§ [28 Führerscheinggesetz](#) (FSG)

[^nach oben](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).